

**„Grundsätze der Religionsgemeinschaften
nach evangelischem Verständnis“ *)
mit Erläuterungen **)**

„2a) Die Vermittlung des christlichen Glaubens ist grundlegend bestimmt durch das biblische Zeugnis von Jesus Christus unter Beachtung der Wirkungsgeschichte dieses Zeugnisses.“

Erläuterung:

Damit sind ungeschichtliche Lesarten des biblischen Zeugnisses zurückgewiesen.

„b) Glaubensaussagen und Bekenntnisse sind in ihrem geschichtlichen Zusammenhang zu verstehen und in jeder Gegenwart einer erneuten Auslegung bedürftig.“

Erläuterung:

Damit wird auf die Auslegungsbedürftigkeit der Glaubensaussagen und Bekenntnisse hingewiesen: Reflexion statt Rezitation: (dynamische) Reflexion im Horizont der Gegenwart mit ihren Herausforderungen und Erkenntnismöglichkeiten statt (statische) Rezitation der Vergangenheit.

„c) Die Vermittlung des christlichen Glaubens muss den Zusammenhang mit dem Zeugnis und Dienst der Kirche wahren.“

Erläuterung:

Damit sind objektivierete, z. B. religionswissenschaftliche bzw. religionskundliche Zugänge und subjektivierete, z. B. individualisierte Zugänge, die den Zusammenhang mit dem Zeugnis und Dienst der Kirche missachten, zurückgewiesen.

Zeugnis und Dienst der Kirche bestimmen das Verständnis der Taufe, des Amtes, des Abendmahls, der Gleichwertigkeit aller Menschen und ihrer Gleichbehandlung sowie der Aufgabe der Kirche in der Gesellschaft und ökumenischer Offenheit.

„3) Die Bindung an das biblische Zeugnis von Jesus Christus schließt nach ev. Verständnis ein, dass der Lehrer die Auslegung und Vermittlung der Glaubensinhalte auf wissenschaftlicher Grundlegung und in Freiheit des Gewissens vornimmt.“

Erläuterung:

Damit ist festgehalten, dass die Freiheit des Gewissens im Horizont der Theologie als Wissenschaft zu sehen ist. „Theologische Bildung setzt die akademisch betriebene kritische Selbstreflexion des christlichen Glaubens voraus.“

(„Empfehlungen zur Anerkennung von Studienleistungen akkreditierten Fachhochschulen in freikirchlicher oder freier Trägerschaft für den Studiengang zum Ersten Theologischen Examen/Magister Theologiae“, Kontaktausschuss 11.06.2010)

D. h. bibelfundamentalistische Auslegungsweisen, die sich in kreationistischen Sichtweisen der Welt- und Menschheitsgeschichte, ebenso in spekulativen apokalyptischen Erwartungen zeigen, widersprechen den ev. Grundsätzen und sind zurückzuweisen. So hat die EKD u. a. bezogen auf den Kreationismus festgestellt: „Ein evangelischer Religionsunterricht gemäß Art. 7 Abs. 3 des

Grundgesetzes, der in Übereinstimmung mit den ‚Grundsätzen‘ der evangelischen Kirche erteilt wird, kann deshalb zwar Kreationismus thematisieren, ihn aber nicht vertreten.“ Evangelischer Religionsunterricht ist „an einem offenen, differenzbewussten Gespräch mit den naturwissenschaftlichen Fächern interessiert.“

(EKD-Texte 94, Weltentstehung, Evolutionstheorie und Schöpfungsglaube in der Schule, 2008, S. 20)

„4) Die ‚Grundsätze der Religionsgemeinschaften‘ schließen in der gegenwärtigen Situation die Forderung ein, sich mit den verschiedenen geschichtlichen Formen des christlichen Glaubens (Kirchen, Denominationen, Bekenntnisse) zu befassen, um den eigenen Standpunkt und die eigene Auffassung zu überprüfen, um Andersdenkende zu verstehen und um zu größerer Gemeinsamkeit zu gelangen. Entsprechendes gilt auch für die Auseinandersetzung mit nichtchristlichen Religionen und nicht religiösen Überzeugungen.“

Erläuterung:

Damit ist festgehalten, dass evangelischer Religionsunterricht seinem Selbstverständnis nach „pluralitätsfähiger Religionsunterricht“ ist. (vgl. EKD, Religiöse Orientierung gewinnen. Ev. RU als Beitrag zu einer pluralitätsfähigen Schule, 2014). Als pluralitätsfähiger Religionsunterricht ist er auf pluralitätsfähige Lehrer/-innen angewiesen.

„5) Das theologische Verständnis der ‚Grundsätze der Religionsgemeinschaften‘ korrespondiert mit einer pädagogischen Gestaltung des Unterrichts, der zugleich die Fähigkeit zur Interpretation vermittelt sowie den Dialog und die Zusammenarbeit einübt.“

Erläuterung:

Hieraus ergeben sich für Religionslehrer/-innen besondere Anforderungen, die das im Beutelsbacher Konsens formulierte „Überwältigungsverbot“ und „Diskursgebot“ einschließen.

Religionslehrkräfte vertreten das Fach mit seinem evangelischen Profil, seiner christlichen Perspektive und seinem besonderen Bildungsauftrag im Unterricht, in der Schule und nach außen hin.

Insbesondere ist es ihre Aufgabe:

- die Spannung zwischen dem profilierten Eintreten für den christlichen Glauben und dem Respekt vor anderen religiösen Überzeugungen und Positionen auszubalancieren,
- der Wahrheitsfrage nicht auszuweichen, sondern ihr im Dialog mit Schülerinnen und Schülern, mit Eltern und Kollegen anderer Religionszugehörigkeit und Weltanschauung nachzugehen,
- den Schülerinnen und Schülern die Freiheit zur Religion zu eröffnen und ihnen zugleich die Praxis christlicher Existenz engagiert aufzuzeigen,
- den Unterricht auf die Entwicklung von Kompetenzen auszurichten, aber zugleich sensibel zu sein für unerwartete Fragen, existenziell bedeutsame Einsichten, persönliche Betroffenheit und orientierende Erfahrungen.

Es ist das Proprium des Evangelischen Religionsunterrichts, einen Raum der Freiheit für die unverfügbare individuelle Begegnung mit christlichem Glauben und Leben offenzuhalten."

(EKD-Texte 96, Theologisch-Religionspädagogische Kompetenz. Professionelle Kompetenzen und Standards für die Religionslehrausbildung. Empfehlungen der Gemischten Kommission zur Reform des Theologiestudiums, 2008, S. 17)

*) Rat der EKD, 07.07.1991

*) Beschluss der Konferenz der Referentinnen und Referenten für Bildungs-, Erziehungs- und Schulfragen in den Gliedkirchen der EKD vom 15./16.06.2017